



4.3.2-565/Bienenseuchen / Amerikanische Faulbrut /
Forstenrieder Park

Verbraucherschutz

München, 29.10.2025

**Tiergesundheit: Bienenseuchen;
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut**

Anlage:
1 Planskizze

Das Landratsamt München erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Aufgrund des am 24.10.2025 im Forstenrieder Park amtlich festgestellten Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:
 - 1.1. Um den Ausbruchsort wird mit einem Umkreis von 1,5 km ein Sperrbezirk festgelegt. Die Grenzen des Sperrgebietes sind in der in der Anlage veröffentlichten Übersichtskarte eingetragen.
 - 1.2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich dem Veterinäramt des Landratsamtes München zu melden, damit dieses die Untersuchung auf Amerikanische Faulbrut vornehmen kann; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des ver-seuchten Bienenstandes zu wiederholen. Die Untersuchungen sind zu dulden.
 - 1.3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 1.4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienen-ständen entfernt werden.
 - 1.5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
 - 1.6. Das Verbot unter der Ziffer 1.4 findet keine Anwendung auf:
 - 1.6.1 Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und

1.6.2 Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

2. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1 getroffenen Regelungen wird nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Am 10.10.2025 sind im Rahmen einer Beprobung von Bienenstöcken eines bislang nicht gemeldeten Bienenstandes im Forstenrieder Park (= Landkreisgebiet) Hinweise auf den Befall mit dem Erreger der Amerikanischen Faulbrut festgestellt worden.

Die verdächtigen Waben wurden zur weiteren Untersuchung an das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) übermittelt. Am 24.10.2025 lag das Laborergebnis über den Nachweis des Erregers der Amerikanischen Faulbrut vor. Infolgedessen wurde am 24.10.2025 der Ausbruch der Tierseuche Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt.

II.

Das Landratsamt München ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 GVVG und Art. 3 Abs. 1 Nr.2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut wurde am 24.10.2025 auf dem Gebiet des Forstenrieder Parks amtlich festgestellt. Bei einem Ausbruch der Seuche droht durch Verflug und Räuberei die Infizierung eines weiten Gebiets und somit die Vernichtung weiterer Bienenbestände.

Die angeordneten Schutzmaßregeln nach Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut ergeben sich aus § 10 Abs.1 sowie § 11 Abs.1 Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV).

Hiernach erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk und ordnet die in § 11 Abs. 1 vorgesehenen Schutzmaßnahmen an.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind erforderlich, um eine weitere Verbreitung der Seuche zu verhindern.

2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wurde auf der Grundlage des § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO erlassen. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen der Bienenhalter gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung hinauszuschieben. Es ist aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die angeordneten Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug zu vollziehen. Die Maßnahmen sind sowohl im öffentlichen Interesse wie im Interesse der potentiell gefährdeten Bienenhalter unbedingt erforderlich.
3. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 3, 4 BayVwVfG. Mit der Verfügung wird ein großer Adressatenkreis angesprochen, daher wäre eine Einzelbekanntmachung nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand möglich und ggf. die Erreichung aller Adressaten nicht sichergestellt. Damit besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine öffentliche Bekanntmachung.

Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt ein öffentlich bekannt gemachter Verwaltungsakt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Es wurde jedoch von der in Art. 41 Abs. 4 Satz 4 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen hiervon abweichenden Tag zu bestimmen. Dies kann frühestens der auf die öffentliche Bekanntmachung folgende Tag sein.

4. Die Kostenfreiheit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München

Postanschrift:

Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift:

Bayerstraße 30, 80335 München

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§ 80 Abs. 5 VwGO). Dieser Antrag ist beim Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, einzureichen.

Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung

Hinweise:

1. Imkerkleidung (Kittel und Handschuhe) sollten aus seuchenhygienischen Gründen ebenfalls nur für einen Bienenstand verwendet werden.
2. Die Abgabe der unter der Ziffer 1.6.1 aufgeführten Teile darf nur in bienen- und honigdichten Verpackungen erfolgen.
3. Honig ist in bienen- und honigdichten Gefäßen aufzubewahren.
4. Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt München, Referat 4.5-Veterinäramt, Postfach 95 02 60, 81518 München (Telefon 089/6221-2375; vetamt@lra-m.bayern.de).



Anlage zum Bescheid des Landratsamts München v. 29.10.2025,
Az. 4.3.2-565/Bienenseuchen / Amerikanische Faulbrut / Forstenrieder Park



Die nördliche Grenze des Sperrbezirkes bildet die Landkreisgrenze Forstenrieder Park, sowie Teile von Neuried westlich der Buchendorferstraße und nördlich bis zur Neurieder Straße. Im Westen geht der Verlauf über den Ortsrand von Neuried in den Forstenrieder Park bis zur Ecke „Link geräumt/Neurieder Straße“. Den südlichsten Punkt bildet im Forstenrieder Park der Kreuzungspunkt „Zylinder geräumt“ mit der Staatsstraße 2065. Westlich erstreckt sich die Grenze am Rand des Forstenrieder Parks/Landkreisgrenze/Gebiet westlich Warnberg über den Forstenrieder Park/Kurfürst von Sachsenstern bis zur Südostecke Forstenrieder Park Kreuzungspunkt „Zylinder geräumt“ mit der Autobahn A 95.